Beschreibung des Pfarrguts in Durbach 1776

§ 2tens

Von dem Pfarrhaus, Scheuer, Stallungen und Garten

Steht das Pfarrhaus, Scheuer und die Stallungen samt dem Garten auf dem Grund und Boden des Gotteshauses Allerheiligen, welchen selbes bey Errichtung der Pfarrey Herren von Orselar Stifter der Pfarrey erkaufet, um auf selben das PfarrHauß, die Scheuer und Stallung zu bauen, und einen Pfarrgarten anzulegen, hingegen hat Herr von Orselar dem Gotteshauß die Halbschaid des Kellers unter des Ritterwürths Hauß, welches dazumahl Herrn von Orselar eigen war, für ewig zu einem ZehndKeller dargegeben.

Stehen auch noch die Häußer des Michel Benetz, Bürger und Schuhmachers, und Clauß Eckenfels, des AmtsBotten auf dem Grund und Boden des GottesHauses Allerheiligen, und ist der Platz worauf besagte Häuser stehen zu einem Capital à 24 Gulden geschätzet worde, welches von Michel Bennetz und seinen Nachfolgeren alljährlich einem jeweiligen Pfarrherren aus dem GottesHauß Allerheiligen muß verzinset werden per 1 Gulden 12 xer,
wie in der Colligend zu ersehen.

Das Capital kann niemahl aufgekündet werden, weilen es stricte sognande keinCapital, sonderen ein ewiger Bodenzinß ist, und der Platz, worauf besagte Häuser stehen, zu 24 Gulden ist angeschlagen worden.

3tens

Müßen Conventionis der gnädigsten LandsFürst so wohl das PfarrHauß, als auch Scheuer und Stallung nicht nur von neuem Bauen, wann es nothwendig, sonderen auch wann sich etwas äußeret in besagten Gebäuden, verbessern lassen, und alles darzu anschaffen ohne den geringsten Kosten des Pfarrherrens oder des Gotteshaußes, wann also etwas an dem Pfarrhauß, an der Scheuer, an den Stallungen, oder an dem Back…. Zu machen, so darf der Pfarrherr

selbes nur Herren Amtmann sagen, so wird es von Herrschafts wegen gemacht. Kurtz der Pfarrherr darf an allen Gebäuden nichts machen lassen, mag seyen was es immr einer will, sonderen alles muß von Herrschaftswegen gemacht werden, weilen es lauter Herrschaftliche Gebäude seyend.

4tens

Den Caminfeger belangend, soll ein jeweiliger Pfarrherr, wann es gefeget wird, dem Caminfeger bezahlen, vermög das dan Herren Amtmann zu Staufenberg ….. zu g… Befehles, welcher also lautet: „daß Vermög Herrschaftlicher Verordnung alle Räthe, Obern und eamten, welche HerrschaftsHäuser bewohnen, aus ihrem Beutel den Caminfeger bezahlen müssen, und in ersagter Verordnung niemand, wessen Stands er seye, hirvon ausgenommen seye, solches wird überbringer dieses dem Caminfeger von Rastatt zu dem ??? amtlich bestättiget, daß derselber von dessen betreffenden Personen den rückständigen Feger-Lohn sich zahlen lassen könne und solle.

Staufenberg den 19ten September 1772
J.P. Wittum M

Auch will die gnädigste Herrschaft, daß ein jeweiliger Bewohner eines Herrschaftlichen Hauses, wann ein Glas an einem Fenster zerbrochen thut, solches in seinen Kösten widerum solle einsetzen lassen, wegen disem hab ich zwar keinen herrschaftlichen Befehl erhalten, und dannoch weilen es eine Kleinigkeit, so habe nichts dagegen einwenden mögen, sondern biss dahin wann eine Scheiben zerbrochen, solche in meinen Kösten widerum einsetzen lassen, obschon vorhin allzeit die Herrschaft so wohl den Caminfeger als auch den Glaser nach Einsetzung ein oder der anderen Scheiben bezahlet.

5tens

Auch die Dürlein, wand an denen Hof das Kleine und große Thor seyend allzeit von Herrschafts wegen gemacht wordten, und müssen allzeit in die Kösten der Herrschaft gemacht werden, so daß der Pfarrherr nicht den geringsten Kosten dabey hat.

Für gleiche Bewandnus hat es mit dem Garten Haag, dann auch disen muß die Herrschaft in ihren Kösten machen Lassen aber nur an 3 Seiten, nemlich an der Seiten gegen die Straß so in die Kirch oder auf Staufenberg führet, an der Seit so an des Ritterwürths TantzHauß und Scheuren stoßt, und an der unteren Seiten gegen den Bach oder an der Scheuer, das ist aber nur zu verstehen von Dannen-Spalt Stecken Häägen, nicht aber von dem Charmillen Haag, dann solchen, wann der Pfarrherr einen haben will, so muß er ihn selbst setzen und pflantzen lassen. Den oberen Haag aber gegen des Michel Bennetz und Clauß Eckenfelsen Hauß, muß ein jeder Pfarrherr auf seine Kösten machen lassen, und in Stand erhalten, weilen der Pfarrplatz sich dort nicht endiget, sondern sich erstrecket bis hinter besagte Häußer, und der Pfarrherr jährlich 1 Gulden 12 xer Bodenzins darvon beziehet. Auch den lebendigen Dorn Haag an der Straßen muß der Pfarrherr in seinen Kösten pflantzen und erhalten.

6tens

Den Haag an den Blumen Gärtlein vor den fensteren, welches von R. P. Philippus Vogel p.m. …. Gewesten Pfarrherren allhier ist angelegt worden und mit Latten und Steinernen Pfösten umgeben worden, muß ein jeweiliger Pfarrherr in seinen Kösten machen lassen.

7mo

Das Schür Tennen lasset die Herrschaft nicht machen, sondern ein jeweiliger Pfarrherr muß solches in seinen Kösten, wann er nothwendig, machen lassen, und alles nöthige darzu anschaffen, wie ich denn auch solches gantz neu habe machen lassen Anno 1771

§ 3tens

Von denen gesetzten Einkünften

1mo

Beziehet der Pfarrherr zu Durbach seine Competenz pro Congrin nicht von dem Gotteshauß Allerheiligen, sondern von dem gnädigsten

Landsfürsten und bestehet selbe in 48 Ohmen Wein, 20 Sester Korn, 5 Sester Haber, und 60 Sester gerst. Alles dises wird alljährlich dem Pfarrherren auf Befehl Herren Amtmanns zu Staufenberg eingeliefert. (modo von H. Amtsverrechner) Der Wein wird in dem Hrbst gleich von der Trott nach Anweisung des Herren Amtmanns durch Fröner in den Pfarrkeller getragen, und kostet den Pfarrherren nichts auser auf 2 Fröner 1 Maaß wein. Auch denen Fuhrleuthen, welche die Frucht liwdwewn oswe dühewn, muß der Pfarrherr nichts, als einen Trunk Wein geben.

Beziehet der Pfarrherr keinen Zehnden, sondern das GottesHaus Allerheiligen außer den gesetzten Haber Zehenden von einigen Bauern in dem Gebürg und disen nur ax gratia

??? belangt sich dieser gesetzte Haber Zehenden jährlich auf 16 Sester, wie in der Colligend zu ersehen, und muß ein jeder den ihm gesetzten Zehenden in den Pfarrhof ohnentgeltlich lieferen, und hat dafür von dem Pfarrherren nicht als eine Quittung zu empfangen.

Beziehet zwar der Pfarrherr den Fruchtzehenden, aber auf ex gratia. ???, so muß ihn aber bezahlen.

Jährlich mit Gulden, obschon, wann ihm das Gotteshauß versteigerte, mehr dafür bezahlt wurde, und hat ihn auch der Pfarrherr nöthig, weilen die Frucht-Competenz in das Hauß und für die arme Leut nicht hinlänglich ist. Es bestehet besagter Frucht Zehenden in Korn, … Haber, Gerst, Rabs, Hirschen, Welschkorn (wird keines gegeben)und Hanf.

3tns

Da das Gotteshaus Allerheiligen dem Pfarrer für ..Gaplan 6 .. … geben muß, So wird ihm dafür dieser Zehenden ohnentgeltlich gelassen.

Korn, ???, Haber und Gersten garben, wie auch die Hanf Schauben und das Welschkorn müssen auf dem Feld abgeholet und anheim getragen werden in den Kösten des Pfarrherren. Der Rebs und Hirschen wird nicht auf dem Feld gezehndet, sonderen ein jeder Bürger oder Bauer, der Rebs oder Hirschen gepflanzet, soll von einem

jeden Sester, wan er gedroschen ein Messle zehenden geben, muß also der Rebs und HirschenZehenden bey dem Bauer in dem Haus abgeholet werden.

4tens

Den besagten Fruchtzehenden haben meine Vorfahren dem Johannes Monschein seeligen, einem braven Bürger allhier in Ansehung seiner vielen Dienste, die er denen Pfarrherren gethan, Theil gelassen und ich nach seinem Absterben dem Melchior Beyer, welcher seine Hinterlassene Tochter geheyrathet. Dieser hat also von allem die Halbscheid, Er muß aber noch die halbe unKösten leyden und als wir ein Zehendknecht für alles besorgt seyn, und muß auch die Halbscheid desselben bezahlen p. 12 Gulden . Für den Haber hab ich mir gantz vorbehalten, will ihm aber der Pfarrherr ein oder den anderen Sester davon geben, so geschiehet es aus gütigkeith aber aus einer Schuldigkeit gleich wie es auch keine Schuldigkeit ist, einen anderen an dem Zehenden Theil zu lassen.

5tens

Hat der pfarrherr jährlich von der Bürgerschaft 12 Klafter Holtz zu empfangen und hat an 1784 … mit Decreths vn Hochfürstl. Regierung auch für Herren Caplan 7 Klafter also in allem 19 Klafter, welches ihnen von besagter Gemeinde bis in den Hof muß geliefert werden, wobey der Pfarrherr keinen anderen unKösten hat, als daß er auf jeden Wagen Holtz dem Fuhrmann eine Maaß Wein samt Brod abzugeben hat. Auch wird und muß dem Pfarrherren jährlich von dem Vorgesetzten des Hartwaldes ein 7 faches BürgerLoos anweisen, welches gemeiniglich bestehet in 2 oder 3 Klaftern Holtz, so er aber in seinen Kösten muß machen und heimführen lassen. In dem Mooßwald, in welchem der Pfarrherr gleich anderen Bürgere ein Waldgenoß ist, hat er ebenfalls ein 2faches Bürger Loos zu fordern, welches er aber in seinen Kösten ebenfalls muß machen und führen lassen.

Abschrift